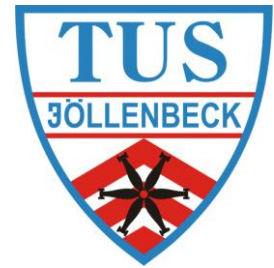


# Beitragsordnung



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen an bzw. für den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, aber Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der von der Jahreshauptversammlung gemäß § 6 der Vereinssatzung festgelegte Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen, und zwar am 5. Februar und am 5. August. Sofern Mitglieder nach diesen Abbuchstichtagen eintreten, wird der fällige Beitrag per Lastschrift eingezogen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, müssen den Jahres-Mitgliedsbeitrag zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins überweisen.
4. Bei Vereinseintritt ist ab dem Eintrittsmonat der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Eine Abmeldung ist jeweils zum Quartalsende wirksam. Sie muss 4 Wochen vor Quartalsende in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
6. Jede Abteilung hat die Möglichkeit, zur Deckung der Mehrausgaben für besondere Sportarten, Sportkurse, Dienstleistungen, Seminare etc. neben dem Mitgliedsbeitrag Zusatzbeiträge zu erheben. Dazu ist ein Beschluss der Abteilungsversammlung erforderlich. Dieses ist den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben. Zusatzbeiträge werden aktuell erhoben für Tennis, Ballett, Behindertensport und Fußball.
7. Die zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie sind unterteilt nach Beitragsklassen.
8. Mitglieder, die am 30. Juni 2008 aufgrund der bis zu diesem Tage bestehenden Regelung beitragsfrei waren (75. Lebensjahr vollendet und im Besitz einer Ehrung des Vereins) sind beitragsfrei.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen Beitragsminderungen oder den Erlass von Beiträgen beschließen.
10. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge:
  - a. Beitragsklasse I:  
Der monatliche Beitrag für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt 5,00 Euro.
  - b. Beitragsklasse II:  
Der monatliche Beitrag für Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt 8,00 Euro.

- c. Beitragsklasse III:  
Der monatliche Familienbeitrag beträgt 13,00 Euro. Es können folgende Mitglieder dieser Beitragsklasse zugeordnet werden:
- Ehepartner/Eingetragene Partnerschaft gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz
  - Mitglied(er) mit Kind(ern) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit Kind(ern) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern hierfür die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Buchstabe d. vorliegen.
- d. Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können weiterhin im Familienbeitrag (Beitragsklasse III) verbleiben. Vorausgesetzt sie befinden sich noch in einer Schul- und Berufsausbildung, studieren oder leisten einen sozialen Freiwilligendienst (z. B. FSJ, BFD, FÖJ) oder den freiwilligen Wehrdienst. Erfolgt hierüber kein Nachweis wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Beitrag der Beitragsklasse II berechnet.

Bei einer bestehenden Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug vom Konto des bisherigen Beitragszahlers. Eine weitere Zuordnung zur Beitragsklasse III ist für die jeweilige Dauer, jedoch nicht länger als für ein Kalenderjahr möglich. Der entsprechende Antrag mit den erforderlichen Bescheinigungen ist vor der Fälligkeit der Beiträge zu erbringen.

- e. Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die keinen Anspruch auf einen Familienbeitrag (Beitragsklasse III) haben, können auf Antrag den Beitrag der Beitragsklasse I dieser Beitragsordnung zahlen. Vorausgesetzt sie befinden sich noch in einer Schul- und Berufsausbildung, studieren oder leisten einen sozialen Freiwilligendienst (z. B. FSJ, BFD, FÖJ) oder den freiwilligen Wehrdienst. Erfolgt hierüber kein Nachweis wird der Beitrag der Beitragsklasse II berechnet.

Bei einer bestehenden Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug vom Konto des bisherigen Beitragszahlers. Die Zuordnung zum Beitrag zur Beitragsklasse I ist für die jeweilige Dauer, jedoch nicht länger als für ein Kalenderjahr möglich. Der entsprechende Antrag mit den erforderlichen Bescheinigungen ist vor der Fälligkeit der Beiträge zu erbringen.

11. Die Beitragsordnung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.